

Der Schuhmacher

Nr. 26
45. Jahrgang
Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher, Sitz Nürnberg
Zugleich Publikationsorgan der Zentralkrank- und Sterbekasse der Schuhmacher, Sitz Hamburg 6

Die Arbeitslosenversicherung in den europäischen Staaten

I.A.B. Die sozialen Folgen der Weltwirtschaftskrise haben mehr denn je den Beweis dafür gebracht, daß die Arbeitslosenversicherung heute ein unentbehrlicher Bestandteil der Sozialpolitik ist. Schon im Jahre 1919 hat die Internationale Arbeitskonferenz in Washington empfohlen: „Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge ein wirksames System einer Arbeitslosenversicherung einführen.“

In den 11 Jahren seit der Annahme dieser Empfehlung durch die Washingtoner Arbeitskonferenz ist die Zahl der in der Welt gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen von etwa 5 Millionen auf 47,5 Millionen gestiegen. In 10 Ländern (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Sowjetrußland, Tschechoslowakei und Australien) beträgt ein gesetzlicher Versicherungszwang. Allein in diesen Ländern werden etwa 44,8 Millionen Personen von der Versicherung erfaßt. Dazu kommen 2,7 Millionen in freiwillig versicherten Ländern (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweden, Tschechoslowakei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, 14 Kantone, Tschechoslowakei), die insgesamt 2,8 Millionen Versicherte zählen. Schon die Gegenüberstellung dieser Zahlen zeigt eindeutig, daß sich das System der Arbeitslosenversicherung immer mehr durchsetzt. Bei der Arbeitslosenversicherung ist ein besserer Ausfall zu erwarten und die Gewinne dafür gegeben, daß diejenigen, die im Falle der Arbeitslosigkeit zuerst der Hilfe bedürftig sind, auch wirklich versichert sind.

Die Art der Arbeitslosenversicherung ist in den einzelnen Versicherungssystemen verschieden. Im allgemeinen sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentliche Körperschaften (Staat und Gemeinden) an der Aufbringung der Mittel beteiligt. In den Ländern mit Arbeitslosenversicherung werden nur in Ausnahmefällen die Versicherungsbeiträge von den Unternehmungen allein zu entrichten. In Deutschland, Frankreich und Italien erfolgt die Aufbringung grundsätzlich durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In Deutschland besteht jedoch eine Verteilungspflicht des Reiches im Rahmen der durch den Haushalt gesegneten Grenzen, wenn beim Versicherungsbeitrag ein Fehlbetrag eintritt. Auch in Bezug auf die Höhe der Beiträge bestehen große Abweichungen in den verschiedenen Ländern. Grundsätzlich ist die Höhe der Beiträge (einfach, doppelt oder dreifach) für alle an der Aufbringung Beteiligten vorgegeben, oder es wird, wie in Deutschland, ein bestimmter Prozentsatz des Lohnes an die Versicherung abgeführt. Der Anteil der öffentlichen Körperschaften, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, ist ebenfalls verschiedenartig geregelt. Meist zahlt jeder etwa ein Drittel der erforderlichen Aufwendungen.

In den Ländern mit freiwilliger Versicherung werden die Mittel nur von Arbeitnehmern und öffentlichen Körperschaften aufgebracht. Hier ist häufig das sogenannte „Gemeindefonds“ anzuführen. Neben dem Staat sind in der freiwilligen Versicherung auch die Gemeinden an der Aufbringung der Mittel beteiligt.

Auch die Versicherungsleistungen sind sehr unterschiedlich. Die Höhe der Unterstützung richtet sich entweder, wie in Deutschland, nach dem Verdienst, oder es wird eine feste Summe gezahlt, die wie in Großbritannien, zwischen erwerbsfähigen Arbeitern und jugendlichen Arbeitern, zwischen Frauen und Männern, verschieden sein können. Fast ausnahmslos sehen die Gesetzgebungen eine unterhaltspflichtige Angehörige vor. Das italienische Gesetz begrenzt die tägliche Unterstützung auf höchstens 20 Prozent des täglichen Arbeitsentgelts. In Sowjetrußland beträgt die Arbeitslosenunterstützung (deren Zahlung je bekanntlich augenblicklich auf Grund eines Erlasses eingestellt ist) ein Sechstel des mittleren Tageslohnes. Die darf einschließlich der Familienzulage 50 Prozent des Durchschnittslohnes nicht übersteigen. Das polnische Gesetz unterscheidet zwischen Arbeitern und Angestellten. In den meisten Ländern mit Arbeitslosenversicherung ist meistens eine Anwartschaft vorgesehen. Die Dauer der Unterstützung wird ebenfalls verschieden bemessen. Sie beträgt in Deutschland 26 Wochen und kann auf 39 Wochen ausgedehnt werden. In Italien beträgt die Höchstdauer 90 bis 120 Unterhaltungsstage, in Frankreich 12 Wochen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, wobei eine Verlängerung bis zu höchstens 30 Wochen möglich ist. Die Schweizer Kantone, in denen eine Arbeitslosenversicherung besteht, haben in der Regel eine Unterhaltungsdauer von 90 Tagen innerhalb eines Jahres festgelegt. Die Dauer kann ausnahmsweise durch die Bundesbehörden verlängert werden. In Sowjetrußland beträgt die Höchstdauer 9 Monate innerhalb eines Jahres. In Belgien ist sie auf 12 Wochen jährlich begrenzt. In ähnlicher Weise ist die Begrenzung der Unterstützung in den Ländern mit freiwilliger Versicherung festgelegt. Häufig ist sie hier jedoch kürzer.

Jahresweise Länder haben in ihrer Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung eine Zondbestimmung im Falle längerer Arbeitslosigkeit vorgesehen. So besteht eine ausgedehnte

Arbeitslosenversicherung aus Mitteln des Staates und der Gemeinden in Deutschland, Dänemark, Frankreich, Tschechoslowakei, Belgien und den Niederlanden.

Bei allen vorhandenen Systemen der Arbeitslosenversicherung ist eine mehr oder weniger entwickelte Arbeitsnachweisorganisation vorhanden.

Eine internationale Regelung der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitskonferenz in Genf dürfte in den nächsten Jahren zu erwarten sein. Eine gute Übersicht über die Probleme der Arbeitslosenversicherung enthält eine bereits 1925 erschienene Schrift des Internationalen Arbeitsamtes. Über den Fortschritt der Arbeitslosenversicherung in verschiedenen Ländern, die Aufbringung der Mittel, die Leistungen und ihre Dauer, sind ergänzende Unterlagen zu dieser Studie in einer im März der „Internationalen Rundschau der Arbeit“ veröffentlichten Zusammenstellung enthalten.

Umfang der Arbeitslosenversicherung in den verschiedenen Ländern.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat dazu geführt, daß die Arbeitslosenversicherung in den einzelnen Ländern, namentlich als Pflichtversicherung oder als freiwillige Versicherung, Einzug gefunden hat. Zur Zeit besteht nach Angaben des Internationalen Arbeitsamtes in nachstehenden Ländern die Pflichtversicherung:

Länder	Jahr der versicherten Personen
Australien: Lauenland (geschätzt)	137 000
Belgien	287 000
Deutschland	16 902 000
Frankreich	12 100 000
Irland, Freiland	284 000
Italien (geschätzt)	2 600 000
Niederlande (geschätzt)	1 300 000
Polen	1 033 000
Schweden (9 Kantone, geschätzt)	150 000
Sowjetrußland (geschätzt)	10 000 000
Zusammen	41 733 000

In Ausnahmefällen ist die Pflichtversicherung in folgenden Jahren seit dem 1. Oktober 1930 eingeführt:

Länder	Jahr der versicherten Personen
Belgien	628 000
Dänemark	288 000
Finnland	2
Frankreich	290 000
Niederlande	388 000
Norwegen	43 000
Schweden (14 Kantone, geschätzt)	165 000
Tschechoslowakei	1 123 000
Zusammen	2 841 000

1) „Die Arbeitslosenversicherung“, 154 Seiten, Genf 1928, 2. Aufl.

Der Zyklus 1924—1931—?

Von Jürgen Kuczynski

Vorbemerkung

Die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft schreitet in Japan fort. Dem Aufstieg folgt der Abstieg und diesem wieder der Aufstieg. Ein Zyklus umfaßt den Aufstieg und den Abstieg.

Die Dauer eines Zyklus ist im allgemeinen etwa zehn Jahre. Das gilt mit geringen Abweichungen für ziemlich alle Länder mit kapitalistischer Wirtschaft.

In der Nachkriegszeit hat man vielfach geglaubt, daß der Zyklus stark verkürzt worden wäre (zum Beispiel in Deutschland), und daß er außerdem auch stark verlängert worden wäre, wobei man sogar an eine Verlängerung bis in die Unendlichkeit, also an einen Aufstiegsabstieg glaubte (zum Beispiel in den Vereinigten Staaten).

Zunächst aber hat sich der Zyklus in seinen Grundzügen unverändert erhalten. Er besteht aus heute noch aus einem Aufstieg und einem Abstieg, und seine Dauer ist im großen und ganzen die gleiche wie in der Vorkriegszeit.

Nachdem man sich bewußt war, daß der Zyklus in den Vereinigten Staaten voll erhalten ist, daß auch dort auf den Aufstieg ein Abstieg folgte, und daß die Länge des Zyklus (1922—1931—?) annähernd der Vorkriegszeit entsprach.

Der Diskussion steht nun die Frage: Ist auch in Deutschland der Zyklus im Grunde noch der alte, oder hat er sich grundlegend geändert? Denn die Länge des Zyklus selbst, eines Aufstiegs mit folgendem Abstieg, wird wohl von keinem bemerkt werden.

Am Ende des letzten Jahres ist nun eine solche Fülle von Material veröffentlicht worden, daß es mir möglich scheint, die Frage schärfen zu beantworten. Das soll im folgenden ganz kurz geschehen.

Die Investitionen (Kreisläufe).

Während des Aufstiegs wachsen die Investitionen. Die Wirtschaft produziert mehr und mehr Produktionsmittel, die sie mit einer wachsenden Produktion regnet. Nach den Be-

rechnungen des Instituts für Konjunkturforschung betragen die Reueanlagen der deutschen Wirtschaft:

Jahr	Milliarden Mark
1924	2,7
1925	4,5
1926	5,2
1927	7,2
1928	7,3

Von Jahr zu Jahr sind die Reueanlagen, von Jahr zu Jahr ist die Produktion von Produktionsmitteln gestiegen. Das heißt, von Jahr zu Jahr bereitet sich die Wirtschaft auf eine steigende Produktion vor. Ein dauernder Aufstieg während der ganzen Periode von 1924 bis 1928. Dieser letzte sich dieser Aufstieg noch weiter bis 1929 fort.

Man hat vielfach geglaubt, 1926 sei ein Aufstiegsjahr gewesen. Das war richtig. Aber können wir eine letzte Expedition für die zweite Hälfte des Jahres 1925 und die erste Hälfte des Jahres 1926 feststellen. Aber zwei Expeditionen war nichts anderes als eine der üblichen Konjunkturschwankungen, die wir sowohl in Perioden des Aufstiegs (also in Deutschland 1925—26) wie auch in Perioden des Abstiegs (4. 2. in den Vereinigten Staaten zu Beginn des Jahres 1930) in Form einer Steigerung der Wirtschaftslage finden.

Es ist von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklung in Deutschland, daß wir, wie es auch die oben gegebene Tabelle zeigt, die Entwicklung von 1924 bis 1928—29 als einen Aufstieg anerkennen.

Von 1929 bis 1930 und 1931 sank dann die Investitionen sämtlich der deutschen Wirtschaft. Die deutsche Wirtschaft befand sich auf dem Abstieg. Und mit dem Ende des Abstiegs, nämlich im Jahre 1932 — schließt sich der Zyklus, um in einen neuen überzugehen. Rechnet man an, daß der Wiederaufstieg Ende 1932 beginnt, so hätten wir einen Zyklus, der Anfang 1924 begann und Ende 1932 sich schloß — einen Zyklus von durchaus normaler Dauer.

Die Produktion.

Ähnlich wie die Investitionsentwicklung entwickelte sich die Produktion. Auch sie stieg während des Aufstiegs, das heißt

von 1924 bis 1928—29 und sank während der Abstieg, das heißt seit 1929. Nach den Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung entwickelte sich die Produktion wie folgt:

Jahr	Index, 1928 = 100
1924	69
1925	81
1926	78
1927	98
1928	100
1929	100
1930	86

Aufstieg bis 1928—29 — Abstieg seit 1929. Besonders deutlich wird, was wir über die konjunkturelle Expedition von 1925—26 sagen. Die Produktion weist einen Aufgang auf. Aber wenn wir diesen Aufgang mit dem von 1925 bis 1930 vergleichen, so sehen wir sofort, daß ein grundlegendes Unterchied besteht. Der Aufgang von 1925—26 war eine konjunkturelle Angelegenheit innerhalb einer Phase des Aufstiegs, innerhalb des Aufstiegs. Der Aufgang von 1930 seit einer neuen Phase des Aufstiegs, er ist eine zyklische Angelegenheit.

(Satz) außerordentlich stark ist der Abstieg. Er ist bedeutender als in anderen Jahren. Und hier kommen wir auf eine Besonderheit der Krise. Sie liegt sich mit ganz ungewöhnlicher Schärfe auf die Produktion. Die Erklärung dafür finden wir in Zusammenhang mit der Betrachtung der Preisentwicklung.

Die Preise.

Im allgemeinen steigen während des Aufstiegs die Preise; sie sinken während des Abstiegs. Das war in dem letzten Zyklus (wie auch in den Vereinigten Staaten) nicht der Fall. Die Ursache dafür ist die außerordentliche Rationalisierung der Produktion, die eine dauernde Steigerung des Profits auch bei sinkenden Preisen zuließ. Die Preisentwicklung im Großhandel war:

Jahr	Index, 1913 = 100
1924	187
1925	142

Der dritte Teil des Gutachtens

Tatbestand.
Die Klägerin war im Betriebe der Beklagten in der Stanzerei als Arbeiterin beschäftigt. Am 20. März 1930 war sie niedergelassen. Die Entbindung war der Beklagten bekannt. Am 1. Mai 1930 wurde der Klägerin wegen Arbeitsmangel mit der

Man darf als sicher unterstellen, daß diese verworrene

und dem Räte-Verbanden Pläne durchzuführen zu können, und die
Umsetzung ist völlig abgeschlossen. Trotz der eifrigeren
Umsetzung der Pläne ist es nicht gelungen, die Arbeit der
sozialistischen nicht gelungen, mit den bürgerlichen Rechts-
kämpfern in der Arbeit zu kommen, was ein
das in den Ländern Thüringen und Braunschweig
Kommunisten, die sich im Wesentlichen eine sehr
Kommunisten, die sich im Wesentlichen eine sehr
besseren Beziehungen, mit denen von ihnen bei den parlamentarischen
Zustand aufgelöst werden sollte, in der Schaffung eines
freier (Gesellschafts)bestimmungen zusammenzuführen
des Reichstages hinaus. Es ist ein
Schritt in der Bevölkerung so etwas wie einen
nicht zu tun. Aber auch damit war es nicht
Die bündelnde Rolle ist wichtig, und die
Ausschuss der Nationalen Bewegung

Tatbestand.
Die Klägerin war im Betriebe der Beklagten in der Stanzerei als Arbeiterin beschäftigt. Am 20. März 1930 war sie niedergelassen. Die Entbindung war der Beklagten bekannt. Am 1. Mai 1930 wurde der Klägerin wegen Arbeitsmangel mit der

[illegible]

lichen Ehrennamen als Zeuge, Schöffe, Geldverleiher, Markt vorstehender.

9. Padermann.



Einfein!
Machst mich mir ein Bild
auf der
LINDBERGH
Reisefuhrer!
157. 00

